

«Anrede»
«Titel»«Vorname» «Nachname»
«Nachgestellter_Titel»
«Name»
«ZH»
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

BMASGK-Gesundheit - IX/17 (Ombudsstelle für
Nichtraucherschutz, Rechts- und
Fachangelegenheiten Tabak und verwandte
Erzeugnisse, Alkohol und Verhaltensüchte)

Barbara Fasching-Lieber
Sachbearbeiterin

barbara.fasching@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644197
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-22181/0063-IX/17/2019

Information an die Ämter der Landesregierungen zu aktuellen Fragestellungen betreffend das TNRSKG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des absoluten Rauchverbots in der Gastronomie¹ und in Ergänzung zu dem an die Ämter der Landesregierungen in diesem Zusammenhang bereits ergangenen ho. Informationsschreiben GZ 22181/48-IX/17/2019 vom 25. Oktober 2019 wurden weitere Präzisierungen/Klarstellungen zum TNRSKG wie folgt erforderlich²:

I. Abgrenzung von „Freiflächen“ zu „Räumen“

Seit Inkrafttreten des absoluten Rauchverbots für die Gastronomie mit 1. November 2019, von welchem gem. § 12 Abs. 1 Z 4 TNRSKG lediglich Freiflächen ausgenommen sind, wurde evident, dass viele Betriebe versuchen, wettergeschützte Bereiche für Raucher zu schaffen, indem sie Bereiche des Betriebs mit unterschiedlichen Materialien überdachen, ummanteln oder dort zelt- bzw. hüttenartige bauliche Anlagen und ähnliches aufstellen.

Dabei sind in der Praxis unterschiedlichste raumergänzende oder raumbildende Lösungen entstanden, die im Ergebnis allerdings nicht nur eine allfällige tabakrechtliche, sondern parallel dazu zumeist auch andere materiellrechtliche Beurteilungen erfordern könnten.

¹ BGBl. I Nr. 66/2019 vom 23. Juli 2019

² Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutzgesetz (TNRSKG), BGBl. Nr. 431/1995 i. d. g. F.

Im Folgenden ergeht im Konnex zur Beachtung der einschlägigen Nichtraucher-schutzbestimmungen bzw. Vorgaben zum absoluten Rauchverbot in der Gastronomie eine der Intention des TNRSG entsprechende Interpretation bzw. Abgrenzung von „Freifläche“.

Eine ähnliche Abgrenzungsproblematik besteht bei Einrichtungen wie Weihnachtshütten, Kiosken, Buden, Ständen u. ä., bei denen es im Sinne der Einheitlichkeit der Vollziehung einerseits gilt, Präzisierungen hinsichtlich der Beschaffenheit von „nicht ortsfesten Einrichtungen“ und der „Ortsfestigkeit“ selbst, sowie andererseits ebenfalls eine Interpretation bzw. Abgrenzung von „Freiflächen“ zu treffen.

In diesem Zusammenhang sind im TNRSG folgende Bestimmungen relevant:

- § 12 Abs. 1 Z 4 TNRSG³: „Rauchverbot gilt in Räumen für ... die Herstellung, Verarbeitung, Verabreichung oder Einnahme von Speisen oder Getränken sowie die in Gastronomiebetrieben für alle den Gästen zur Verfügung stehenden Bereiche, ausgenommen Freiflächen.“
- § 12 Abs. 2 TNRSG⁴: „Rauchverbot gilt auch in Mehrzweckhallen bzw. Mehrzweckräumen. Miterfasst sind auch nicht ortsfeste Einrichtungen, insbesondere Festzelte.“

Grundsätzlich ist dazu festzuhalten, dass Freiflächen (außer jene von schulischen und Einrichtungen, in denen Kinder beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden⁵) von den Rauchverboten des TNRSG nicht erfasst sind. Eine Definition von „Freifläche“ ist allerdings im TNRSG nicht enthalten, und liegt dazu bis dato auch keine höchstgerichtliche Judikatur vor.

I.1. Gastronomiebetriebe

Die Definition von „Raum im Sinne des TNRSG“ gemäß der höchstgerichtlichen Judikatur, wonach ein Raum allseitig, von der Decke bis zum Boden von festen Wänden (sei es auch aus Glas) umschlossen ist und mit einer Türe geschlossen werden kann⁶, ist insofern nicht mehr anwendbar, als dieser bloß auf eine Abgrenzung von Innenräumen zueinander bzw. die Erfordernisse, die ein Raum haben musste, um als Raucherraum eingerichtet werden zu dürfen bzw. als solcher angesehen zu werden, eingegangen war.

³ Vgl. BGBl. I Nr. 66/2019 vom 23. Juli 2019

⁴ Vgl. BGBl. I Nr. 101/2015 vom 13. August 2015; Inkrafttreten 1. Mai 2018

⁵ § 12 Abs. 1 Z 3 TNRSG

⁶ Vgl. z. B. VfGH GZ B776/09 vom 1. Oktober 2009, VwGH 2011/11/00599 vom 15. Juli 2011 und insb. VwGH Ra 2015/11/0118 vom 23. März 2017

Nunmehr gilt es, für die nicht oder nicht vollständig im Inneren liegenden Bereiche eines unter § 12 Abs. 1 Z 4 fallenden Betriebes eine eindeutige und nachvollziehbare Abgrenzung von Räumen und Freiflächen in Berücksichtigung möglichst aller in der Praxis vorkommenden Varianten zu treffen, an der sich sowohl die betroffenen Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, als auch die Vollzugsbehörden orientieren können.

Konkret handelt es sich dabei um Gästen zur Verfügung stehende Bereiche, wie z. B. Gastgärten, Schanigärten, Hof- bzw. Gartenflächen, Terrassen, Pavillons, Parkplätze, Zugänge/Zufahrten und ähnliches.

Dementsprechend sind künftig alle in Gastronomiebetrieben den Gästen zur Verfügung stehenden Bereiche gem. § 12 Abs. 1 Z 4 wie folgt zu beurteilen:

- Nach oben hin überdeckte Bereiche, die zu mehr als der Hälfte ihrer seitlichen Flächen von Wänden oder wandähnlichen Konstruktionen umschlossen sind, gelten - ungeachtet des für deren Ummantelung verwendeten Materials - als Räume, und ist das Rauchen dort jedenfalls verboten.
- Nach oben hin überdeckte Bereiche, deren seitliche Flächen zur Hälfte oder weniger von Wänden oder wandähnlichen Konstruktionen umschlossen sind, gelten als Freiflächen.
- Nach oben hin gänzlich offene Bereiche gelten als Freiflächen.
- Nach oben hin überdeckte, zu den Seiten hin gänzlich offene Bereiche gelten als Freiflächen.
- Für Bereiche, die mittels flexibler Vorrichtungen oder Elemente (verschiebbar, einzieh- bzw. ausfahrbar, öffnen- bzw. entfernbar etc.) überdeckt oder ummantelt werden können, gilt diese Regelung sinngemäß, je nach aktuellem Überdeckungs- bzw. Ummantelungsgrad.
- Bei für den vorübergehenden Bedarf bzw. anlassbezogen errichteten Objekten jeder Bauart ist zu prüfen, ob diese als „nicht ortsfeste Einrichtungen“ dem Rauchverbot des § 12 Abs. 2 TNRSOG unterliegen (s. dazu II.).

Schirmbar als Beispiel für Einrichtungen, die mittels flexibler Vorrichtungen oder Elemente überdeckt oder ummantelt werden können:		
Schirm (Überdachung)	Seitenwände (Seitliche Flächen im Umfang)	Rauchen ja/nein
Schirm aufgespannt (= nach oben hin zumindest teilweise geschlossen)	Rundum offen	Ja
Schirm aufgespannt (= nach oben hin zumindest teilweise geschlossen)	Zur Hälfte (z. B. bei rechteckiger Raumform maximal eine schmale und eine lange Seite) oder weniger geschlossen (gilt sowohl vertikal als auch horizontal)	Ja
Schirm aufgespannt (= nach oben hin zumindest teilweise geschlossen)	Mehr als zur Hälfte geschlossen (gilt sowohl vertikal als auch horizontal)	Nein
Schirm abgespannt (nach oben hin völlig offen)	Rundum geschlossen	Ja

Ungeachtet der Bestimmungen des TNRSG ist generell zu beachten, dass in Bezug auf die Bewirtschaftung von Freiflächen gegebenenfalls auch andere gesetzliche Bestimmungen, wie z. B. Anlagenrecht, Gewerbeamt, Marktordnung, Bauordnung, Altstadterhaltungsgesetze etc. einzuhalten sind. So können beispielsweise für die Aufstellung von Unterständen, Zelten, Markisen, Schirmen, Heizstrahlern u. ä. bau- oder anlagenrechtliche, für Leistungen in Gastgärten, die über die Verabreichung von Speisen und Getränken in Gastgärten hinausgehen (z. B. Shishas), gewerberechtliche Genehmigungen erforderlich sein.

Genehmigungen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erteilt werden bzw. wurden, sind jedoch keinesfalls als „amtliche Raucherlaubnis“ zu verstehen, sondern sind die Bestimmungen des TNRSG zwingend und jederzeit einzuhalten; diese dürfen hinsichtlich der Regelungen zum Nichtraucherschutz bzw. den Rauchverböten auch nicht umgangen werden. So darf beispielsweise im Gastraum eines Gastronomiebetriebs, der dem Anlagenplan nach als „Raucherraum“ ausgewiesen und so von der Bau- oder Gewerbebehörde genehmigt worden wurde, dennoch nicht geraucht werden, da Gastronomiebetriebe unabhängig anlagenrechtlicher Bewilligungen etc. den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Z 4 TNRSG zwingend unterliegen.

II. Ortsfestigkeit von Einrichtungen

Kioske, (Würstel-)Buden, (Markt)Stände, (Weihnachts-)Hütten und ähnliche Objekte können entweder bedarfs- bzw. anlassbezogen aufgestellt werden, oder auch dauerhaft angelegt sein und fixe Standplätze haben. Ebenso können in Ausgestaltung, Ausstattung und Zweck erhebliche Unterschiede bestehen.

Ob Einrichtungen als „ortsfest“ oder „nicht ortsfest“ gelten, hängt nicht alleine von ihrer konkreten baulichen Ausgestaltung oder dem für die Erstellung verwendeten Material, sondern vielmehr von deren Aufstellungsdauer als besonders zu beachtenden Anknüpfungspunkt ab.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass „Festzelte“ in § 12 Abs. 2 TNRSG lediglich beispielhaft für „nicht ortsfeste Einrichtungen“ angeführt sind, in der Praxis jedoch eine große Bandbreite in der Ausgestaltung nicht ortsfester Einrichtungen besteht, die dieser Bestimmung unterliegen.

Nach Beurteilung des BMASGK sind als „nicht ortsfest“ im Sinne des TNRSG solche Einrichtungen anzusehen, die weniger als vier Wochen durchgehend am selben Platz aufgestellt sind (z. B. im Rahmen von Kirchtagen, Festen, Messen und ähnlichen Anlässen).

Unabhängig von den Vorgaben des TNRSG zu den Rauchverboten bzw. Nichtraucherschutzbestimmungen gilt es, gegebenenfalls nach anderen materiellrechtlichen Bestimmungen (z. B. Marktordnungen, Bauordnungen etc.) zu beachten.

II.1. Nicht ortsfeste Einrichtungen gem. § 12 Abs. 2 TNRSG

Wie bereits ausgeführt, sind Freiflächen (außer jene von schulischen und Einrichtungen, in denen Kinder beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden⁷) nicht von den Rauchverboten des TNRSG erfasst.

Die umschlossenen Bereiche nicht ortsfester Einrichtungen, also solcher die weniger als vier Wochen durchgehend am selben Platz aufgestellt sind, sind wie folgt zu beurteilen:

⁷ §12 Abs. 1 Z 3 TNRSG

- Nach oben hin überdeckte Bereiche, die zu mehr als der Hälfte ihres Umfangs von Wänden oder wandähnlichen Konstruktionen umschlossen sind, gelten - ungeachtet des für deren Ummantelung verwendeten Materials - als Räume, und ist das Rauchen dort verboten.
- Für Bereiche, die mittels flexibler Vorrichtungen oder Elemente (verschiebbar, einzieh-bzw. ausfahrbar, öffnen- bzw. entfernenbar etc.) überdeckt oder ummantelt werden können, gilt diese Regelung sinngemäß, je nach aktuellem Überdeckungs- bzw. Ummantelungsgrad.

II.2. Ortsfeste Einrichtungen, wie Kioske, Stände, Buden, Hütten u. ä.

Einrichtungen, die länger als vier Wochen am selben Platz aufgestellt sind, gelten als „ortsfest“.

Derartigen Einrichtungen ist in der Regel gemeinsam, dass sie einen Bereich haben, zu dem nur Bedienstete Zutritt haben (= Innenbereich).

Die zugehörigen umgebenden Bereiche (= Außenbereich), die für Gäste bzw. Kunden zugänglich sind, unterscheiden sich jedoch stark voneinander.

Die Innenbereiche unterliegen den jeweiligen dem Nutzungszweck entsprechenden Bestimmungen des TNRSg (z. B. Räume gem. §§ 12 Abs. 1 Z 4 oder auch § 13 Abs. 1 TNRSg).

Für die Außenbereiche gilt:

- Nach oben hin überdeckte Bereiche, die zu mehr als der Hälfte ihres Umfangs von Wänden oder wandähnlichen Konstruktionen umschlossen sind, gelten - ungeachtet des für deren Ummantelung verwendeten Materials - als Räume, und ist das Rauchen dort verboten.
- Für Bereiche, die mittels flexibler Vorrichtungen oder Elemente (verschiebbar, einzieh-bzw. ausfahrbar, öffnen- bzw. entfernenbar etc.) überdeckt oder ummantelt werden können, gilt diese Regelung sinngemäß, je nach aktuellem Überdeckungs- bzw. Ummantelungsgrad.

III. Nichtraucherschutz in Vereinsräumlichkeiten

Zum Nichtraucherschutz in Vereinsräumlichkeiten wurde vom BMASGK ein Informationsblatt erarbeitet, welches auf alle derzeit bekannten Varianten von Vereinsräumlichkeiten und die diesbezüglich anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen eingeht.

Das Informationsblatt mit GZ 22181/60-IX/17/2019 wird beiliegend zur Kenntnis gebracht.

IV. Mehrzweckhallen und Mehrzweckräume

Gemäß § 12 Abs. 2 TNRSG gilt Rauchverbot auch in Mehrzweckhallen bzw. Mehrzweckräumen. Mitefassen sind auch nicht ortsfeste Einrichtungen, insbesondere Festzelte. Auf Festzelte wurde bereits unter Punkt II.1. eingegangen.

Als Mehrzweckhalle bzw. Mehrzweckraum im Sinne des TNRSG werden beispielsweise Hallen, Säle oder Räume verstanden, die für Veranstaltungen unterschiedlicher Art (wie z. B. Bälle, Tanzveranstaltungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Verkostungen, Messen, Hochzeiten, Feiern etc.) genutzt werden und ihrem Hauptzweck bzw. ihrer Natur nach keine Gastronomiebetriebe sind.

Insbesondere bei derartigen Hallen oder Sälen besteht mitunter die Möglichkeit, diese je nach Bedarf zu unterteilen, also quasi aus einem großen Raum mehrere kleine zu schaffen.

Dem Rauchverbot des § 12 Abs. 2 TNRSG unterliegen somit all jene Hallen, Säle und Räume, in denen derartige Veranstaltungen stattfinden. Das Rauchverbot besteht zwingend und dauerhaft, es darf z. B. also auch nicht temporär in abgetrennten Hallen-, Saal- oder Raumteilen geraucht werden.

Stehen neben den Veranstaltungsräumlichkeiten selbst den Besucherinnen und Besuchern noch weitere Räumlichkeiten zur Verfügung, so wäre im Einzelfall zu prüfen, ob auf diese Räumlichkeiten § 13 Abs. 1 TNRSG zur Anwendung kommt, wonach in den allgemein zugänglichen Bereichen gegebenenfalls ein Nebenraum als Raucherraum eingerichtet werden könnte, sofern gewährleistet ist, dass aus diesem Nebenraum weder Tabakrauch in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt, noch das Rauchverbot dadurch umgangen wird.

Derart eingerichtete Raucherräume, die nur dem Zweck des Rauchens dienen dürfen, müssen jedenfalls allseitig, von der Decke bis zum Boden von festen Wänden (sei es auch aus Glas) umschlossen sein und mit einer Türe geschlossen werden können.

V. Rauchen in Gastronomiebetrieben nach der Sperrstunde

Klargestellt wird, dass das Rauchverbot gem. § 12 Abs. 1 Z 4 TNRSG dauerhaft gilt. Es ist somit zwingend einzuhalten und kann zu keiner Zeit und unter keinen Umständen abgemildert oder gar aufgehoben werden, also auch dann nicht, wenn ein Betrieb geschlossen ist oder darin eine „geschlossene Veranstaltung“ welcher Art auch immer stattfindet etc.

VI. Rauchen in E-Zigaretten-Shops

Die für Trafiken geltende Ausnahmebestimmung des § 13 Abs. 3 TNRSG ist auf E-Zigaretten-Shops NICHT anwendbar.

Diese gelten als „sonstige Räume öffentlicher Orte“ und unterliegen somit dem Rauchverbot des § 13 Abs. 1 TNRSG. Wenn mehrere Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, könnte in den allgemein zugänglichen Bereichen gegebenenfalls ein Nebenraum zum Rauchen bzw. Dampfen eingerichtet werden könnte, sofern gewährleistet ist, dass aus diesem Nebenraum weder Rauch oder Dampf in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt, noch das Rauchverbot dadurch umgangen wird.

Der Verkaufsraum selbst kann jedoch keinesfalls als „Nebenraum“ gelten, und darf das Rauchen bzw. Dampfen dort nicht gestattet werden⁸.

Derart eingerichtete Raucherräume, die nur dem Zweck des Rauchens dienen dürfen, müssen jedenfalls allseitig, von der Decke bis zum Boden von festen Wänden (sei es auch aus Glas) umschlossen sein und mit einer Türe geschlossen werden können.

VII. Raucherräume in Räumen öffentlicher Orte, insbesondere Einkaufszentren

Für „sonstige Räume öffentlicher Orte“⁹ gilt weiterhin gem. § 13 Abs. 1 TNRSG ein generelles Rauchverbot, doch kann in den allgemein zugänglichen Bereichen ein Nebenraum als Raucherraum eingerichtet werden, sofern gewährleistet ist, dass aus diesem Nebenraum weder Tabakrauch in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt, noch das Rauchverbot dadurch umgangen wird.

⁸ Vgl. dazu LVwG Wien GZ VGW-021/021/13910/2017-7

⁹ D. s. öffentliche Gebäude, die von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden könne, wie beispielsweise Amtsgebäude, Theater, Kinos, Büros, Kanzleien, Ordinationen, Veranstaltungs- und Kongresszentren, Bahnhöfe, Flughäfen, Fitnesscenter, Hallenbäder, Gesundheitseinrichtungen, Krankenhäuser, Geschäfte, Einkaufszentren u. ä.

Derart eingerichtete Raucherräume, die nur dem Zweck des Rauchens dienen dürfen, müssen allseitig, von der Decke bis zum Boden von festen Wänden (sei es auch aus Glas) umschlossen sein und mit einer Türe geschlossen werden können.

Insbesondere in größeren Einrichtungen wie z. B. Einkaufszentren ergibt sich in der Praxis oftmals eine komplexe Situation:

Einkaufszentren als Ganzes und die darin gelegenen allgemein zugänglichen Bereiche unterliegen grundsätzlich § 13 Abs. 1 TNRSg.

Darin angesiedelte Betriebe wiederum unterliegen in der Regel

- entweder § 13 Abs. 1 TNRSg (z. B. Geschäfte oder Servicebetriebe, in denen keine Speisen oder Getränke hergestellt, verarbeitet, verabreicht oder eingenommen werden, u. ä.),
- oder § 12 Abs. 1 Z 4 TNRSg (z. B. Lokale).

Das bedeutet, dass in den allgemeinen Teilen von Einkaufszentren - unter Einhaltung der dazu normierten Vorschriften - ein Raucherraum eingerichtet werden darf.

Praktisch muss dabei allerdings darauf geachtet werden, dass dadurch nicht das Rauchverbot gem. § 12 Abs. 1 Z 4 TNRSg umgangen wird, was im Einzelfall anhand verschiedener Kriterien geprüft werden muss. Solche Kriterien können u. a. beispielsweise sein:

- Wo liegt der Raucherraum (insb. räumliche Nähe zu Gastronomiebetrieben)?
- Wer hat den Raucherraum eingerichtet?
- Wer zahlt dafür ein/das Nutzungsentgelt?
- Wer ist für die Erhaltung des Raucherraums verantwortlich?
- Wer ist für die Reinigung des Raucherraums verantwortlich?
- Wie ist der Raucherraum ausgestattet?
- Wer stellt allenfalls im Raucherraum befindliche Einrichtungsgegenstände oder Utensilien zur Verfügung?
- Wie ist das Nutzungsverhalten der Besucherinnen und Besucher des Raucherraums?
- Gibt es - ein unzulässiges - Getränke- oder Speisenservice in einem Raucherraum?
- Wird das Geschirr von Besucherinnen oder Besuchern mitgebrachter Speisen oder Getränke abserviert? Wenn ja, von wem und unter welchen konkreten Bedingungen?
- Gibt es in Gastronomielokalen Hinweise für Gäste, dass ein Raucherraum „zur Verfügung steht“; falls ja, wie sind diese ausgestaltet?

Die Beurteilung, ob es sich um einen im Sinne des § 13 Abs. 1 TNRSg gesetzeskonform eingerichteten Raucherraum, oder um eine Umgehung anderer Rauchverbotsbestimmungen handelt, wird für den Einzelfall im Gesamtkonnex unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten, zu treffen sein.

VIII. Raucherräume in Hotels- und Beherbergungsbetrieben

Für Hotels und vergleichbare Beherbergungsbetriebe gilt das Rauchverbot gem. § 13 Abs. 2 TNRSRG.

In den allgemein zugänglichen Bereichen kann demnach, falls nicht § 12 Abs. 1 bis 3 zur Anwendung kommt, ein Nebenraum als Raucherraum eingerichtet werden, sofern gewährleistet ist, dass aus diesem Nebenraum der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt, und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird.

Hotels und vergleichbaren Beherbergungsbetrieben wurde deshalb die Möglichkeit zur Einrichtung eines Raucherraums gegeben, da der Aufenthalt ihrer nächtigenden Gäste meist nicht nur bloß kurz zur Einnahme von Speisen und Getränken ist, sondern in der Regel eine längere Verweildauer von mehreren Tagen oder gar Wochen umfassen kann, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass in den Gästezimmern selbst das Rauchen ausnahmslos verboten Rauchverbot ist¹⁰.

Für derart als Raucherräume eingerichtete Nebenräume gilt nicht nur, dass sie allseitig, von der Decke bis zum Boden von festen Wänden (sei es auch aus Glas) umschlossen sein müssen und mit einer Türe geschlossen werden können, sondern ist es darüber hinaus verboten, dort Speisen und Getränke herzustellen, zu verarbeiten, zu verabreichen oder einzunehmen.

Die Inhaberinnen und Inhaber von Hotels und Beherbergungsbetrieben haben somit im Rahmen ihrer Obliegenheitsverpflichtungen dafür zu sorgen, dass allenfalls eingerichtete Raucherräume in der Gesamtbetrachtung als Nebenräume, folglich also den anderen Räumlichkeiten als untergeordnet erkennbar sind. Wichtige Beurteilungskriterien werden dabei Lage und die Ausstattung, Zugänglichkeit, Flächengröße u. ä. sein. Darüber hinaus ist von diesen auch sicherzustellen, dass Gäste in Raucherräumen weder Speisen noch Getränke konsumieren.

Davon abgesehen gibt es in der Praxis, besonders in größeren Hotels und Beherbergungsbetrieben, nicht nur „Beherbergungsbereiche“ (z. B. Zimmerbereiche), die unter § 13 Abs. 2 TNRSRG fallen, sondern auch „gastronomische Bereiche“ (z. B. Speisebereiche, Cafés, Bars u. ä.), die dem Rauchverbot des § 12 Abs. 1 Z 4 unterliegen.

Die Abgrenzung zwischen „Beherbergungsbereichen“ und „Gastronomiebereichen“ stellt auf eine Beurteilung im Einzelfall anhand der spezifischen Gegebenheiten vor Ort ab. Dabei wird

¹⁰ Vgl. s. Erläuterungen zur Regierungsvorlage/Novelle des TNRSRG 2015
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_00672/index.shtml

insbesondere zu prüfen sein, ob nicht das Rauchverbot gem. § 12 Abs. 1 Z 4 TNRSG umgangen wird.

Inhaberinnen und Inhaber von Hotels und Beherbergungsbetrieben haben daher darauf hinzuwirken, dass Raucherräume nicht von Personen genutzt werden, die lediglich die gastronomischen Einrichtungen des Hotels bzw. Beherbergungsbetriebes nützen.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass in Hotels oder Beherbergungsbetrieben allenfalls angesiedelte Verein den o. g. Bestimmungen vollumfänglich unterliegen (s. dazu auch Punkt III.)

IX. Wasserpfeifen (Shishas)

Die Rauchverbote des TNRSG erstrecken sich gem. §§ 12 Abs. 5 sowie 13 Abs. 4 leg. cit. auch auf die Verwendung von verwandten Erzeugnissen und von Wasserpfeifen.

Wasserpfeifen (Shishas) unterliegen dem Rauchverbot ungeachtet der Füllung, mit der sie betrieben werden, somit also nicht nur tabakhältige oder pflanzliche Füllungen, sondern auch andere, wie z. B. Dampfsteine, Gele oder ähnliches mitumfasst.

X. Kennzeichnung

Rauchverbote sind gemäß § 13b TNRSG zu kennzeichnen, entweder durch den Rauchverbotshinweis „Rauchen verboten“, oder durch Symbole, aus denen das Rauchverbot deutlich hervorgeht.

Mit Rauchverbot belegte Einrichtungen werden in der Regel bereits am Eingang als solche zu kennzeichnen sein; in Räumen und Räumlichkeiten in Innenbereichen ist die Ausgestaltung der Kennzeichnung von den konkreten Verhältnissen und Erfordernissen vor Ort abhängig zu machen, und muss gewährleistet sein, dass das Rauchverbot für jedermann deutlich erkennbar ist.

Dementsprechend ist auch bei Einrichtungen, die mittels flexibler Vorrichtungen oder Elemente überdeckt oder ummantelt werden können (s. dazu auch Punkt I. und II.), das – vom jeweils aktuellen Überdeckungs- bzw. Ummantelungsgrad abhängige - Rauchverbot entsprechend zu kennzeichnen.

Mit Bezug auf das unter GZ 22181/48-IX/17/2019 vom 25. Oktober 2019 an die Ämter der Landesregierungen ergangene ho. Informationsschreiben wird auf die dortigen

Ausführungen betreffend Kennzeichnungsverpflichtungen nach § 13b TNRSG (ab Seite 2) verwiesen.

Für die Kennzeichnung in Hotelzimmern wird dazu ergänzend ausgeführt, dass von einer ausreichenden Ausschilderung der zu beachtenden Rauchverbote dann ausgegangen werden kann, wenn den Gästen klar erkenntlich gemacht wird, dass in den gesamten jeweils von ihnen bewohnten Bereichen das Rauchen verboten ist (z. B. etwa durch geeignete Ausschilderung an der Zimmertüre).

Die Ämter der Landesregierungen dürfen hiermit ersucht werden, die gegenständlichen Präzisierungen bzw. Klarstellungen den im jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit der Vollziehung des TNRSG befassten Dienststellen bzw. Organisationseinheiten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen und auf die Beachtung und Durchsetzung derselben hinzuwirken.

Für allfällige Fragen dazu steht die ho. Fachabteilung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 23. Dezember 2019

Für die Bundesministerin:
Dr. Franz Pietsch

Beilage/n: Informationsblatt - Rauchverbote in Vereinen